



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 14 / 2010

Zahnärztliche Behandlung

Erweiterter Anspruch auf Zahnersatz für GKV-Versicherte

Berlin, 20. Mai 2010 – Gesetzlich krankenversicherte Patientinnen und Patienten haben künftig einen erweiterten Anspruch auf festsitzenden Zahnersatz zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen. Einen entsprechenden Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) heute in Berlin gefasst. Der Entscheidung zufolge ist der Anspruch von Patientinnen und Patienten beispielsweise bei der Versorgung mit Brücken oder prothetischen Kronen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) künftig nicht mehr davon abhängig, ob der Gegenkiefer mit einem festsitzenden oder herausnehmbaren Zahnersatz versorgt ist. Damit können künftig mehr Versicherte von einer Versorgung mit festsitzendem Zahnersatz profitieren.

Die bisherige Regelung sah vor, dass festsitzender Zahnersatz grundsätzlich nur dann als GKV-Leistung in Frage kommen konnte, wenn im Gegenkiefer entweder noch eigene Zähne oder aber ebenfalls festsitzender Zahnersatz vorhanden waren.

Der G-BA trifft seinen Beschluss auf der Grundlage eines Abschlussberichts des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG). Dem Bericht zufolge ist es wissenschaftlich nicht belegbar, die Versorgung mit festsitzendem Zahnersatz an die Bedingung zu knüpfen, dass der Gegenkiefer natürliche Zähne aufweist oder mit festsitzendem Zahnersatz versorgt ist. Der G-BA hatte dem IQWiG den Auftrag erteilt, die Relevanz der Beschaffenheit der so genannten Gegenbezahnung bei der Versorgung mit festsitzendem Zahnersatz zu untersuchen.

Der Beschluss des G-BA wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschluss-text sowie eine entsprechende Erläuterung werden in Kürze im Internet auf folgender Seite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-unterausschuss/9/>

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0)30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de

**Pressemitteilung Nr. 14 / 2010
vom 20. Mai 2010**

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0)30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de